

33

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

2480 028

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 353/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon L [REDACTED] (früher Le [REDACTED]),
[REDACTED] Avenue, Br [REDACTED], N. Y. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München, Alexandrastraße 3.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 21. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe

Daß die Behörde ohne weitere Ermittlungen Abhilfe
versagte, weil sie die mangelnde Mitwirkung des Klägers
auch nachträglich nicht für entschuldigt hielt, ist aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden. In diesem Fall be-
durfte es nicht der Feststellung, ob ein Rechtsanspruch
gegeben gewesen wäre. Auch im Übrigen folgt der Tatrich-
ter der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ein ge-
setzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Mai

Dr. Lang